

Freitag, 6. Februar 1948.

Schweizerisch-österreichischer Versicherungs- und Rückversicherungszahlungsverkehr. Abänderung des BRB vom 26. Februar 1946 über den Zahlungsverkehr mit Oesterreich.

Vertraulich

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 4. Februar 1948.

Das Volkswirtschaftsdepartement teilt folgendes mit:

"In seiner Sitzung vom 8. Dezember 1947 hat der Bundesrat gemäss Antrag des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes das Zusatzprotokoll zum Protokoll vom 17. August 1947 über die vorläufige Regelung des Waren- und Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und Oesterreich sowie das vertrauliche Protokoll zur Regelung des Versicherungs- und Rückversicherungszahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und Oesterreich mit den dazugehörigen Briefwechseln genehmigt. Diese Abmachungen sollen vom Delegierten für Handelsverträge und vom österreichischen Gesandten in der Schweiz unterzeichnet werden, sobald letzterer von der österreichischen Regierung dazu ermächtigt ist, was vermutlich in den nächsten Tagen der Fall sein wird.

Diese Vereinbarungen machen eine Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 26. Februar 1946 über den Zahlungsverkehr mit Oesterreich notwendig. In Art. 3 werden die Zahlungen aufgeschlüsselt, die nicht unter die Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses fallen, wobei unter lit. b ausdrücklich "Zahlungen im Versicherungs- und Rückversicherungszahlungsverkehr mit Ausnahme derjenigen für die Versicherung von Waren im schweizerischen österreichischen Verkehr" erwähnt werden. Trotzdem die getroffenen Abmachungen nicht sämtliche Versicherungszahlungen umfassen, erweist es sich als zweckmässig, den Versicherungs- und Rückversicherungszahlungsverkehr generell der Einzahlungspflicht zu unterstellen, was die Streichung des Artikels 3, lit. b, bedingt. Die Schweizerische Verrechnungsstelle wird für diejenigen Zahlungen, die nicht unter die Vereinbarungen fallen, die Befreiung von der Einzahlungspflicht erteilen.

Die Abmachungen über den Versicherungszahlungsverkehr treten am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig sollte auch der Bundesratsbeschluss über die Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 26. Februar 1946 in Kraft treten. Da der Tag der Unterzeichnung der Versicherungsvereinbarungen noch nicht feststeht, kann das Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Bundesratsbeschlusses erst später eingesetzt werden."

Antragsgemäss wird b e s c h l o s s e n :

1. Der vorgelegte Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss über die Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 26. Februar 1946 über den Zahlungsverkehr mit Oesterreich wird zum Beschluss erhoben.





2. Die Handelsabteilung des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes wird ermächtigt, das Datum des Inkrafttretens im Sinne der Erwägungen zu gegebener Zeit festzusetzen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handelsabteilung 15 Expl.), an das Politische Departement und an das Finanz- und Zolldepartement.

Freitag, 15. Januar 1948.

Abteilung des Volkswirtschaftsdepartementes und des Politischen Departementes.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

Finanz- und Zolldepartement  
Volkswirtschaftsdepartement

*Ch. Oser*

15. Januar 1948.  
1948.

Die Zürcher Handelskammer hat am 1. Juli 1947 dem eidg. Finanz- und Zolldepartement eine Eingabe über die Herabsetzung des der ordentlichen Verbrauchssteuer für gewisse natürliche Personen die aus dem Ausland einreisen, überbracht. Mit Schreiben vom 3. August 1947 hat die Finanz- und Zollabteilung des Landesamtes für den Kanton Zürich geantwortet.

In einer an den Bundesrat gerichteten Eingabe vom 15. Dezember 1947 hat die Zürcher Handelskammer die Herabsetzung der Verbrauchssteuer durch das Postulat erbeten, dass die natürliche Personen (das Abzug der natürlichen direkten Steuern von den Gemeinden) bei der Besteuerung der Einkünfte aus Gewerbe und Gewinnen unterliegenden Erwerbseinkommen herabgesetzt werden sollen.

Diese Forderungen sind aus rechtlichen und fiskalpolitischen Gründen abzulehnen.

Antragsteller wird der von Finanz- und Zollabteilung vorgelegte Entwurf einer Antwort auf die Eingabe vom 15. Dezember 1947 der Zürcher Handelskammer mit einer Erwägung genehmigt (s. Beilage).

An die Zürcher Handelskammer, Zürich, durch die Bundeskanzlei.

Protokollauszug an das Finanz- und Zolldepartement (Vorsteher und Generalsekretariat 3 Expl.).

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

*Ch. Oser*